

# RS Vwgh 1990/6/20 89/13/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34 Abs4;

EStG 1972 §34 Abs5;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 44;

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich das (um bestimmte steuerfreie Einkünfte und steuerlich absetzbare Beträge) adaptierte Einkommen, das auch für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage maßgebend ist, als Gradmesser der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezeichnet und nicht eine verbleibende Restgröße nach Abzug der Steuer.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130091.X01

## Im RIS seit

20.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)